

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 Absatz 1 EG verstoßen hat, indem sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 9. März 2000 in der Rechtssache C-386/98 ⁽¹⁾ ergeben;
- b) die Italienische Republik zu verurteilen, von der Verkündung des Urteils in der jetzigen Rechtssache an einen Tagessatz von 238950 Euro zu zahlen, bis sie dem Urteil nachgekommen ist;
- c) der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Stellt der Gerichtshof fest, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen hat, so hat dieser Staat gemäß Artikel 228 Absatz 1 EG die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben.

Trotz wiederholter Zusicherungen der italienischen Regierung, dass die Umsetzung der Richtlinie 93/104 ⁽²⁾ in innerstaatliches Recht kurz bevorstehe, sei festzustellen, dass Italien der Kommission noch immer keine nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie mitgeteilt habe. Diese Mitteilung hätte gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und c der Richtlinie 93/104 spätestens am 23. November 1996 erfolgen müssen.

Unter diesen Umständen müsse die Kommission feststellen, dass die Italienische Republik nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um dem Urteil des Gerichtshofes vom 9. März 2000 in der Rechtssache C-386/98 nachzukommen, und dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 EG verstoßen habe.

Die Kommission beantragt gemäß Artikel 228 Absatz 2 EG, der Italienischen Republik ein Zwangsgeld von 238 950 Euro pro Tag des Verzuges beim Erlass der Maßnahmen aufzuerlegen, die erforderlich seien, um dem Urteil in der Rechtssache C-386/98 nachzukommen, und zwar von dem Tag an, an dem der Gerichtshof in der vorliegenden Rechtssache sein Urteil verkünde.

⁽¹⁾ ABl. C 149 vom 27. Mai 2000, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 13. Dezember 1993, S. 18.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Raad van State vom 4. Februar 2003 in dem Rechtsstreit Y. G. Encheva gegen Staatssecretaris van Justitie

(Rechtssache C-58/03)

(2003/C 83/20)

Der Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 4. Februar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Februar 2003, in dem Rechtsstreit Y. G. Encheva gegen Staatssecretaris van Justitie um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 59 Absatz 1 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits so auszulegen, dass diese Bestimmung der Ablehnung eines in den Niederlanden gestellten Antrags auf reguläre Aufenthaltsgenehmigung unter Auflage im Zusammenhang mit dem Zweck „Arbeit als Selbständiger“ entgegensteht, wenn der betreffende Ausländer, der bulgarischer Staatsangehöriger ist, nicht in diesem Land oder im Land seines ständigen Aufenthalts eine zu diesem Zweck zu erteilende vorläufige Aufenthaltserlaubnis beantragt und die Entscheidung darüber abgewartet hat, bevor er in die Niederlande eingereist ist, und daher das Erfordernis von Artikel 3.71 Absatz 1 des Vb 2000 nicht erfüllt hat?
2. Macht es für die Beantwortung der ersten Frage einen Unterschied, dass der Ausländer im Unterschied zu dem Fall, der dem Urteil des Gerichtshofes vom 27. September 2001 in der Rechtssache C-257/99 zugrunde lag, bereits bei der Ausreise aus Bulgarien in die Niederlande die Absicht hatte, in den Niederlanden selbständig tätig zu werden, und es unterlassen hat, in Bulgarien die entsprechende Erlaubnis zu beantragen, obwohl die Möglichkeit dazu bestand?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Genova — Sezione Lavoro — vom 28. Januar 2003 in dem Rechtsstreit Mario Cigliola u. a. gegen Ferrovie dello Stato S.p.A. (staatliche Eisenbahngesellschaft)

(Rechtssache C-59/03)

(2003/C 83/21)

Das Tribunale Genova — Sezione Lavoro — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. Januar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Februar 2003, in dem Rechtsstreit Mario Cigliola u. a. gegen Ferrovie dello Stato S.p.A. (staatliche Eisenbahngesellschaft) um Vorabentscheidung über folgende Frage: